

## Nutzungsordnung der Computereinrichtungen der Staatlichen Realschule Ergolding

### A. Allgemeines

Die staatliche Realschule Ergolding gibt sich für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang (IT) die folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für die Nutzung des Internets durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie außerhalb des Unterrichts. Grundsätzlich gilt, dass alle IT auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeiten nur für schulische Zwecke genutzt werden darf.

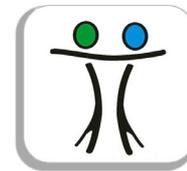
- Smartphones, Smart Watches und andere rein privat genutzte digitale Geräte sind während der Unterrichtszeit grundsätzlich auszuschalten, sodass Störungen des Unterrichts und der Konzentration (z.B. durch eintreffende Nachrichten) vermieden werden.
- Schuleigene wie private Geräte (auch von anderen) müssen sorgsam behandelt werden. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigungen hat die verursachende Person den Schaden zu ersetzen.
- Die Schule übernimmt für private Geräte keine Haftung; für regelmäßig schulisch genutzte private Geräte wird der Abschluss einer Geräteversicherung empfohlen.
- Spielen, Musik hören, private Nachrichten schreiben, private Internetnutzung (z.B. Social Media), etc. ist während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht erlaubt.
- Ton-, Foto-, Videoaufnahmen etc. ohne Erlaubnis der Lehrkraft und Einverständnis der Betroffenen (oder gar heimlich) anzufertigen und zu veröffentlichen ist verboten. Es stellt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar.
- Bei schriftlichen Leistungsnachweisen müssen alle mobilen Endgeräte (auch Smartwatches) ausgeschaltet in der Schultasche verstaut werden. Jeglicher Verstoß kann von der Lehrkraft als versuchter Unterschleif bewertet werden.

### B. Regeln für jede Nutzung (schuleigene Geräte)

#### 1. Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden; ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich<sup>1</sup>. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der

<sup>1</sup> Dies gilt nicht bei sog. Medieninseln oder in Medienecken in Klassenräumen, bei denen die Nutzung eines Internetzugangs durch mehrere Schülerinnen und Schüler gleichzeitig möglich ist.



Schüler am PC abzumelden. Für Handlungen, die unter der Nutzerkennung erfolgen, sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Deshalb muss das Passwort vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Benutzerkonto ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule<sup>2</sup> mitzuteilen.

## 2. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

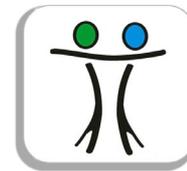
## 3. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

## 4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Wenn es nicht ausdrücklich von der aufsichtführenden Lehrkraft erlaubt wird, dürfen Fremdgeräte nicht am Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (z. B. Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen. Schuleigene Geräte dürfen nur nach Aufforderung oder in Absprache mit einer Lehrkraft genutzt werden; dies gilt sowohl für die IT-Räume wie auch für die digitalen Medien in den Klassenzimmern (z.B. digitale Tafel, Notebook am Pult, Dokumentenkamera, etc.).

<sup>2</sup> Wer bei den einzelnen Regelungen für die Schule handelt, ist von der Schulleitung festzulegen und schulintern bekannt zu machen.



## 5. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

## 6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

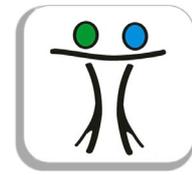
Der Internetzugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

## 7. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen z. B. digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden.





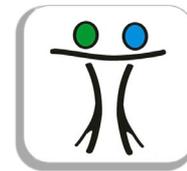
Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

## C. Geräte im Besitz der Schülerinnen und Schüler (BYOD und 1:1-Ausstattung)

Unsere Schule beteiligt seit dem Schuljahr 2022/23 mit mehreren Jahrgangsstufen am Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Im Rahmen dieses Projekts wurden sogenannte „Tabletklassen“ eingerichtet – jede Schülerin und jeder Schüler in den am Modellversuch beteiligten Jahrgangsstufen hat für das schulische Lernen dauerhaft ein eigenes Tablet zur Verfügung („1:1-Ausstattung“). In den Jahrgangsstufen 5 und 6 dürfen keine eigenen digitalen Geräte regelmäßig (z.B. anstelle von Heft/Buch) eingesetzt werden; hier greifen wir auf an der Schule vorhandene iPad-Koffer und die IT-Räume zurück.

### Für die Nutzung eigener Geräte (1:1-Ausstattung) gelten zusätzlich folgende Regeln:

- Das Gerät und der Eingabestift müssen ausreichend aufgeladen in die Schule mitgebracht werden, damit es während des gesamten Unterrichtsvormittags verlässlich zur Verfügung steht.
- Für den Fall, dass das digitale Gerät nicht einsetzbar ist sowie für Prüfungen müssen die Schülerinnen und Schüler immer auch einen Block und das in der Materialliste angegebene „Standardmaterial“ (z.B. Stifte, Geodreieck, Taschenrechner, etc.) mit in die Schule bringen.
- Während der Benutzung soll das Tablet grundsätzlich flach auf dem Tisch liegen. In Arbeitsphasen, in denen eine Verwendung der Tastatur sinnvoll ist (z.B. Recherche, Erstellung von Texten oder digitalen Lernprodukten) kann das Gerät auch aufgestellt genutzt werden.
- Während Unterrichtsphasen, in denen das Tablet nicht genutzt wird, liegt es flach mit deaktiviertem Bildschirm, zugeklappt oder umgedreht auf dem Tisch.
- Auf dem digitalen Gerät muss immer genug Speicherplatz für die schulischen Daten sein.
- In Klassen mit 1:1-Ausstattung kann die Lehrkraft verbindliche Vorgaben machen, welche Anwendungen verwendet werden dürfen.
- Die Lehrkraft kann mit geeigneten Anwendungen (z.B. Apple Classroom) bei Bedarf die Geräte der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der verwendbaren Anwendungen steuern, Inhalte verschicken und empfangen und bei Bedarf auch die Geräte sperren.
- Eigene Geräte sind mit ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen zu schützen; die Empfehlung besteht in einer Kombination aus biometrischen Merkmalen (z.B. Touch-ID) und Sperrcode. Eltern sollen über den aktuellen Sperrcode informiert sein.

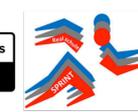


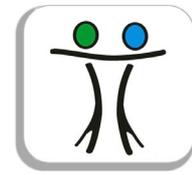
## D. Nutzung des Internets und cloudbasierter Dienste

Die Schule stellt den Schülerinnen und Schülern Zugangsmöglichkeiten zu verschiedenen internetbasierten Diensten für das schulische Lernen zur Verfügung; dazu zählen u.a. die BayernCloudSchule, der Schulmanager, MS365 for education, digitale Schulbücher verschiedener Verlage (in Klassen mit 1:1-Ausstattung), etc.

Schülerinnen und Schüler, die in Klassen mit 1:1-Ausstattung unterrichtet werden, haben mit den dafür vorgesehenen Geräten auch dauerhaften Zugriff auf das schulische WLAN.

- Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Besteht der Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das Passwort umgehend geändert werden. Besteht der Verdacht, dass ein Account von Dritten übernommen wurde, ist umgehend die Schulleitung zu informieren.
- Die von der Schule zur Verfügung gestellten Clouddienste (z.B. Mailadresse, Cloudspeicher) dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Das betrifft insbesondere auch die Chat-Funktion: Die Schülerinnen und Schüler dürfen und sollen die Chat-Funktion für das schulische Lernen (z.B. zur Abstimmung in Projektgruppen) nutzen; die Einrichtung rein privater Chatgruppen oder „Klassen-Chats“ ist nicht erlaubt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, sich bei der digitalen Kommunikation rücksichtsvoll, höflich, aufmerksam und respektvoll zu verhalten. Verstöße dagegen (z.B. Beleidigungen, Cyber-Mobbing) sollen dokumentiert werden (z.B. als Screenshot) und an eine Lehrkraft des Vertrauens weitergeleitet werden, damit die nötigen Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.
- Materialien, die digital im Unterricht umverteilt werden (z.B. über den Materialkanal in Teams) oder Arbeitsergebnisse von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht außerhalb der jeweiligen Unterrichtsgruppe weitergegeben werden.
- Der Internetzugang für die Schülerinnen und Schüler ist durch geeignete technische Maßnahmen geschützt; es dürfen keine Versuche unternommen werden, diese Schutzvorkehrungen zu umgehen oder zu manipulieren.
- Die Bandbreite der schulischen Internetanbindung ist begrenzt. Aus diesem Grund ist eine private WLAN-Nutzung nicht erlaubt, damit die verfügbare Bandbreite vollständig für die schulische Nutzung zur Verfügung steht. Ebenfalls sollen datenintensive Nutzungen (z.B. Betriebssystem-Updates) nicht in der Schule, sondern zuhause durchgeführt werden.





## E. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Schulhomepage in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

gez. Oliver Lärz StR (RS)  
(Datenschutzbeauftragter)

gez. Alexander Köppl, RSD  
(Schulleiter)

